

**KANTONALER FISCHEREIVERBAND
SCHAFFHAUSEN**
www.fischereiverband-sh.ch

Statuten

1. Zweck und Sitz des Verbandes

a. Der Schaffhauser Kantonale Fischereiverband bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, sowie die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen zwischen den ihm angeschlossenen Vereinen und Pächtern.

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

b. Der Schaffhauser Kantonale Fischereiverband ist dem Schweizerischen Fischereiverband angeschlossen. Der Kantonalpräsident vertritt an der Delegiertenversammlung des SFV die Interessen des Schaffhauser Fischereiverbandes.

c. Der Schaffhauser Fischereiverband kann auch in weiteren Schaffhauser Organisationen im Sinne der Erhaltung von möglichst naturnahen Fischereigewässern auf Beschluss der DV hin mitwirken.

2. Mitgliedschaft

Der Verband bildet sich primär aus Fischereivereinen und Pächtern des Kantons Schaffhausen. Es können jedoch auch andere, sogar ausserkantonale Fischerei-Institutionen oder –Pächter Mitglieder werden. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

3. Austritt, Ausschluss

a. Der Austritt aus dem Verband kann erfolgen, wenn er auf Ende des Kalenderjahres unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Präsidenten mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Austrittsgründe angezeigt wird.

b. Vereine und Pächter, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Delegiertenversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss aus dem Verband ausgeschlossen werden. Austretende oder ausgeschlossene Vereine und Pächter verlieren jeden Anspruch am Verbandsvermögen, haften jedoch bis zum Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses für ihre Verpflichtungen dem Verbands gegenüber.

4. Organisation

Die Organe des Verbandes sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsprüfungskommission

5. Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie tagt einmal jährlich.

Stimmberechtigt sind:

Die Delegierten der angeschlossenen Vereine
Mitglieder des Vorstandes
Pächter
Ehrenmitglieder

Die Vereine können je einen Delegierten pro 100 (einhundert) Mitglieder abordnen. Jeder Sektion steht jedoch das Recht auf mindestens einen Delegierten zu.

Mit dem Versammlungsort soll nach Möglichkeit abgewechselt werden.

Den Zeitpunkt der jährlichen, obligatorischen Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand nach Absprache mit den Ortssektionen.

Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der DV schriftlich eingereicht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Stichtentscheid.

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl der Stimmzähler
- b. Protokoll der letzten Hauptversammlung
- c. Entgegennahme der Jahresberichte, Präsidenten und der Ressortchefs.
- d. Abnahme der Jahresrechnung
- e. Revisionsbericht
- f. Festsetzung der Jahresbeitrages
- g. Die Wahl des Vorstandes
- h. Die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren
- i. Änderung der Statuten
- k. Die Behandlung kantonaler und eidg. Fischereifragen, Gesetze und Verordnungen, Anträge an Behörden, etc.
- l. Die Verleihung von Verdiensturkunden und Ehrenmitgliedschaften
- m. Allgemeine Umfrage

Eine Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn sie von mindestens 2/3 der Delegierten verlangt wird.

Der Vorstand

Die Delegiertenversammlung wählt zur Führung der laufenden Geschäfte für drei Jahre einen Vorstand, bestehend aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Mitgliederzahl kann bei Bedarf erhöht werden. Es ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass alle Interessengruppen im Vorstand vertreten sind. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand verwaltet die Angelegenheiten des Verbandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und nimmt Vorschläge zur Prüfung entgegen. Er legt alljährlich Rechenschaft ab seine Tätigkeit und über die Rechnung. Die verbindlichen Unterschriften führen der Präsident, der Kassier und der Sekretär.

7. Mitgliederbeiträge

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Jahresbeiträge (laut Art. 5f) sind bis spätestens ende September zu überweisen. Wird derselbe nicht entrichtet, so sind die säumigen Vereine oder Pächter zu mahnen. Der Jahresbeitrag der Sektion richtet sich nach der Anzahl der Delegierten. Mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ist die Mitgliederzahl anzugeben. Beitragspflichtig sind sämtliche dem Verband angeschlossene Vereine und Pächter.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Entschädigungen

Eine Entschädigung der Delegierten ist Sache der Vereine und Pächter. Die Entschädigung des Kantonalvorstandes setzt sich aus Sitzungsgeldern und Spesenentschädigung zusammen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Delegiertenversammlung bestimmt.

10. Schlussbestimmungen

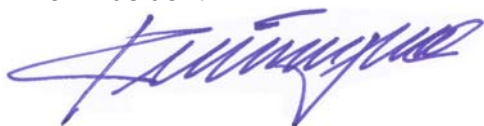
Zur Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit der an der Versammlung anwesenden Delegierten und Pächter erforderlich. Das selber gilt bei allfälligen Statutenrevisionen. Die Delegiertenversammlung beschliesst bei der Auflösung des Verbandes über die Verwendung eines allfälligen Verbandsvermögens.

Anträge zur Auflösung des Verbandes oder zu Statutenrevisionen müssen mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 26. Mai 1994

Eschenz, 04. März 2010

Der Präsident:



Alfred Springmann

Der Vizepräsident:



Martin Gloor